



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitrag an die «Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan» für den Neubau der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag an die «Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan» für den Neubau der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht.

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hat die Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan (nachfolgend «Kasernenstiftung») den Kanton Zug um einen finanziellen Beitrag an den Neubau der Kaserne gebeten. Derzeit wohnen 110 Schweizergardisten in der Kaserne, deren Gebäude grösstenteils aus dem 19. Jahrhundert stammen und daher sanierungsbedürftig sind. Die Platzverhältnisse sind knapp, dies umso mehr, als Papst Franziskus im Jahr 2018 eine Erhöhung der Anzahl Gardisten auf 135 Mann beschlossen hat und die Gardisten heutzutage früher heiraten und eine Familie haben dürfen. Eine Renovation der Gebäude wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, weshalb ein Neubau der Kaserne geplant ist.

2. Projekt und Finanzierung

Der Neubau soll eine einfache, aber zeitgemässe Unterbringung der Gardisten und ihrer Familien ermöglichen und hohe Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit erfüllen. Die Kosten für das gesamte Projekt betragen 50 Millionen Franken, davon 45 Millionen Franken für den Wiederaufbau der Kaserne und fünf Millionen Franken für die vorübergehende Unterbringung der Gardisten während der Bauzeit. Die Kasernenstiftung konnte bis Ende September 2021 nach eigenen Angaben 42 Millionen Franken in Form von Zuwendungen und Spendenzusagen sammeln. Dazu zählt auch ein Beitrag des Bundes in der Höhe von fünf Millionen Franken.

3. Unterstützung durch den Kanton Zug

Die Schweizergarde erfüllt die ehrenwerte, traditionelle Mission zum Schutz des Papstes und seiner Residenz. Als Sinnbild für Zuverlässigkeit, Stabilität und Vertrauen trägt das Korps zum Ansehen der Schweiz auf der ganzen Welt bei. Diese internationale Ausstrahlung kommt auch dem Kanton Zug zugute. Im Jahr 2013 konnte der Kanton Zug als Gastkanton an der Vereidigung der Gardisten im Vatikan teilnehmen. Der Regierungsrat befürwortet deshalb eine Beteiligung des Kantons Zug am Kasernenneubau der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan.

Viele Kantone haben inzwischen Beiträge in der Grössenordnung von einem Franken pro Einwohnerin und Einwohner gesprochen. So haben der Kanton Aargau einen Beitrag von knapp 700 000 Franken, der Kanton St. Gallen einen Beitrag von 510 000 Franken, der Kanton Graubünden einen Beitrag von 200 000 Franken und der Kanton Schwyz einen Beitrag von 162 000 Franken zugesagt. Der Kanton Luzern beabsichtigt, eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 400 000 Franken zu leisten. Per 31. Dezember 2020 wies der Kanton Zug 128 794 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Kasernenstiftung ebenfalls einen Beitrag von rund einem Franken pro Einwohnerin und Einwohner, mithin einen Beitrag in der Höhe von 130 000 Franken, zuzusprechen.

4. Ausgabenbeschluss

Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 [Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1]). Für die finanzielle Beteiligung des Kantons am Kasernenneubau der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Mit dem vorliegenden Ausgabenbeschluss wird im Sinne von § 27 Abs. 1 Bst. b FHG eine genügende Rechtsgrundlage für diese neue Ausgabe geschaffen. Der Betrag ist im Budget 2022 nicht eingestellt, benötigt aber keinen Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 3 FHG, weil die Ausgabe durch den Kantonsratsbeschluss gebunden ist (vgl. § 26 Abs. 1 Bst. a FHG). Der Ausgabenbeschluss liegt unterhalb der Referendumslimite von 500 000 Franken (vgl. § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1)). Es handelt sich um einen sogenannten einfachen Kantonsratsbeschluss.

Im Ausgabenbeschluss wird festgehalten, dass der Kanton Zug der Kasernenstiftung einen Beitrag von 130 000 Franken für den Kasernenneubau ausrichtet (§ 1). Dabei soll sichergestellt sein, dass die finanzielle Beteiligung des Kantons Zug nur dann erfolgt, wenn das vorgesehene Projekt tatsächlich realisiert wird. Zu diesem Zweck sind im Ausgabenbeschluss entsprechende Einschränkungen vorgesehen. Zum einen setzt die Auszahlung des Beitrags eine rechtskräftige Baubewilligung voraus (§ 2). Zum andern wird die Kasernenstiftung dazu verpflichtet, dem Kanton Zug den geleisteten Beitrag zurückzuerstatten, falls das Bauprojekt nicht ausgeführt wird (§ 3).

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Beitrag von 130 000 Franken an die Kasernenstiftung erfolgt als einmalige Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	130 000			
	effektiver Ertrag				

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Zeitplan

27. Januar 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
März 2022	Kommissionssitzung vorberatende Kommission
April 2022	Bericht vorberatende Kommission
Mai 2022	Beratung Staatswirtschaftskommission
Mai 2022	Bericht Staatswirtschaftskommission
30. Juni 2022	Kantonsrat: Einzige Lesung (§ 72 Abs. 3 Ziff. 2 GO KR)
8. Juli 2022	Publikation im Amtsblatt
9. Juli 2022	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3348.2 -16821 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 14. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser